

Merkblatt zum Datenschutz im Übergang zur Grundschule

1. Alle Kindertageseinrichtungen, auch nicht öffentliche Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft unterliegen dem Datenschutz und müssen bei der Datenverarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln etc.) von personenbezogenen Daten die im Sozialgesetzbuch, im Bundesdatenschutzgesetz, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) oder dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) normierten datenschutzrechtlichen Grundlagen beachten.
2. Die VO über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (VO-DV I) gilt (erst) ab Beginn des Schulverhältnisses.
3. Schulen können als öffentliche Stellen des Landes (vgl. § 2 Abs. 1 DSG) den Eltern bei der Anmeldung ihres Kindes nach entsprechender Information über deren Inhalt und Bedeutung eine datenschutzrechtliche Erklärung zur Unterzeichnung vorlegen, mit der die Eltern die Schule ermächtigen können, folgende bestimmte, personenbezogene Daten bei den Tageseinrichtungen abzurufen:
 - Kindertageneintritt,
 - Betreuungszeit (bis 4 h tägl, bis 7 h täglich, mehr als 7 h , über Mittag),
 - Teilnahme an gezielten Sprachfördermaßnahmen, soweit angeboten,
 - Projektteilnahme (z.B. musikalisch-künstlerische Früherziehung), soweit angeboten,
 - Teilnahme an spezieller Vorschulförderung in der Kindertageseinrichtung, soweit angeboten,
 - Bewegungserfahrung in der Kindertageseinrichtung (Teilnahme an möglichem Sportangebot) soweit vorhanden;
 - Mehrsprachigkeit,
 - Hinweise auf besondere Interessen, besondere Begabungen oder Empfehlungen zu weiteren Förderungen.

Legt die Schule der Kindertageseinrichtung eine solche gegenüber der Schule abgegebene freiwillige, eindeutige, schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vor, besteht grundsätzlich kein Grund für die Tageseinrichtung, diese Daten, sofern sie vorhanden sind, der Schule nicht zu übermitteln oder die Einsicht zu verweigern. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufes trägt die Schule. Die Tageseinrichtung prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung nur, wenn im Einzelfall dazu Anlass besteht (vgl. § 14 DSG NRW), weil beispielsweise Zweifel am einwandfreien Zustandekommen oder dem Umfang und der Tragweite der Einwilligungserklärung gegenüber der Schule bestehen, oder die Eltern die Einwilligungserklärung widerrufen haben. Zur Absicherung kann die

Tageseinrichtung sich bei den Eltern hinsichtlich der Einwilligung zur Datenübermittlung vergewissern und die Auskunft an die Schule vor der Übermittlung den Eltern zur Zustimmung vorlegen.

Das MSJK wird eine Mustereinwilligungserklärung mit dem oben genannten Katalog für Schulen entwickeln.

4. Ein umfassenderer Datenaustausch zwischen Kindergarten und Grundschule ist nur über die Aushändigung der Bildungsdokumentation (oder der gegebenenfalls anderen mit Einwilligung der Eltern erhobenen, auf die Lern- und Bildungsentwicklung bezogenen Daten) des einzelnen Kindes an die Eltern möglich, die diese dann an die Schule weitergeben können.
5. Jede Einwilligung muss die Voraussetzungen erfüllen, die beispielsweise in § 4 DSGVO NRW, aber auch in § 4a Bundesdatenschutzgesetz, § 3 Abs. 2 KDO und § 3 a DSGVO-EKD normiert sind. Die Einwilligung muss danach freiwillig, widerruflich, eindeutig und schriftlich sein. Die betroffenen Personen müssen über Bedeutung, Tragweite und Verwendungszweck der Daten aufgeklärt werden. Sie sind unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Der erhöhte Datenschutz für besondere Arten personenbezogener Daten wie Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben muss beachtet werden. Die Datenverarbeitung und dementsprechend die Einwilligung und die Datenübermittlung hat sich an dem Ziel ausrichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Freiwilligkeit bedeutet, dass die Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie auf der freien Entscheidung der Erziehungsberechtigten beruht. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Art der erhobenen Daten, den vorgesehene Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Einwilligung hinzuweisen. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten darüber aufzuklären, dass Ihnen durch die Ablehnung oder einen Widerruf der Einwilligung keine rechtlichen Nachteile entstehen. Welche Daten als Folge der Einwilligung verarbeitet (übermittelt) werden, muss, auch zur Reduzierung der Missbrauchsgefahr so genau wie möglich eingegrenzt werden. In der Mustereinwilligung für die Schulen wird ein abschließender Musterkatalog solcher Daten (s. oben unter 3.) aufgelistet. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, sie muss eigenhändig unterschrieben sein. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben. Soweit die o.a. besonderen Arten personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen. Die Gültigkeitsdauer der Einwilligung sollte zeitlich beschränkt werden.

6. Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen **keine** personenbezogenen Daten von den Tageseinrichtungen an die Schule übermittelt werden.
Die personenbezogene Datenverarbeitung innerhalb der Kindertageseinrichtung, d.h. für eigene Zwecke ist nur insoweit zulässig, als sie für die Aufgabenerfüllung der Kindertageseinrichtung (§ 22 SGB VIII) erforderlich ist und der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses mit den Betroffenen dient.
7. Auch innerhalb einer Tageseinrichtung sind die Datenschutzvorschriften und -grundsätze zu beachten. So kann beispielsweise das Beobachten eines Kindes Datenerhebung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches sein. Die Fixierung der Beobachtungen in Form von Notizen stellt die Speicherung dieser Daten dar. Deshalb unterliegen somit sowohl die Beobachtung des Kindes als auch die Anfertigung von Notizen durch das pädagogische Personal datenschutzrechtlichen Vorgaben (vgl. §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X bzw. Punkt 1). Notizen des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen für Kinder, auch solche über individuelle Beobachtungen aus pädagogischen Gründen, sind nur innerhalb der Aufgabenerfüllung zulässig. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Das bedeutet, die Aufbewahrung der Notizen muss für die Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsvertrages erforderlich sein. Die Notizen müssen sobald als möglich, spätestens mit Ende des Betreuungsvertrages vernichtet werden.
8. Für die regelmäßigen gegenseitigen Besuche und Hospitationen ist keine Einwilligung der Eltern notwendig, solange es nicht zu einer Datenverarbeitung, -erhebung, -nutzung oder -übermittlung über einzelne Kinder kommt. Dies schließt in der Regel den Besuch der zukünftigen Grundschullehrkräfte bei den Kindern ohne Einwilligung der Eltern aus, die voraussichtlich in die Klassen dieser Grundschullehrkräfte kommen werden.
9. Für einen gelingenden Übergang vom Kindergarten in die Grundschule sollen nach der Anmeldung und vor der Einschulung der Kinder gemeinsame Einschulungsgespräche des pädagogischen Personals der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschullehrkräfte stattfinden. Diese Konferenzen sollen dazu dienen, sich gegenseitig über pädagogische Konzepte und das allgemeine Bildungs- und Erziehungsgeschehen in den Tageseinrichtungen und der Grundschule auszutauschen. Näheres dazu wird in dem noch zu überarbeitenden Erlass zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule von 1988 (BASS 12-21) ausgeführt werden.